

§ 4

Zweigstellen

(1) Die Sparkassen unterhalten Leitzweigstellen, Hauptzweigstellen, Zweigstellen, Betriebszweigstellen, Betriebsnebenstellen, Nebenstellen und Agenturen.

(2) Die Erlaubnis zur Errichtung und Schließung von Zweigstellen im Rahmen der jährlichen Pläne zur Entwicklung des Zweigstellennetzes erteilt der Abteilungsleiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises.

Das Zweigstellennetz der Sparkassen muß den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen und die reibungslose Ein- und Auszahlung von Einlagen gewährleisten.

§ 5

Fonds

(1) Jede volkseigene Sparkasse hat einen Anlagefonds in Höhe der Grundmittel der Sparkasse (Grundstücke, Einrichtungsgegenstände usw.), der nach den Bestimmungen über die Investitionen ergänzt wird.

(2) Jede volkseigene Sparkasse bildet einen Reservefonds durch jährliche Zuführung von 50 % des Jahresgewinnes der Sparkasse. Die Höhe des Reservefonds richtet sich nach den Direktiven des Ministers der Finanzen.

§ 6

Planung

(1) Die Sparkassen arbeiten nach einem Finanzplan sowie nach Einlagen-, Kredit- und Bargeldumsätzen. Sie stellen ihre Pläne auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes nach den Direktiven des Ministers der Finanzen auf.

(2) Der Rat des Kreises bestätigt den Finanzplan der Sparkasse und überwacht dessen Erfüllung.

II. Leitung und Aufsicht der Sparkassen

§ 7

Leitung

(1) Jede Sparkasse wird von einem Direktor eigenverantwortlich geleitet.

(2) Der Direktor der Sparkasse wird durch den Rat des Kreises berufen und abberufen. Der Direktor der Sparkasse ist dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor der Sparkasse übt die Leitung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus.

(4) Für die Zeit vorübergehender Abwesenheit des Direktors der Sparkasse beauftragt dieser nach Zustimmung des Rates des Kreises — Abteilung Finanzen — einen der Abteilungsleiter der Sparkasse mit der Führung der Geschäfte.

(5) Alle mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Arbeitsbereich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weisungsberechtigt und persönlich verantwortlich.

§ 8

Vertretung der Sparkassen und Form der Urkunden

(1) Der Direktor der Sparkasse vertritt die Sparkasse gemeinschaftlich mit einem Abteilungsleiter der Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Alle Erklärungen, die die Sparkasse verpflichten (Vollmachten, Urkunden, Dokumente in Grundstücksangelegenheiten und Grundbuchsachen usw.), sind von

dem Direktor und einem Abteilungsleiter zu unterschreiben und nach den Bestimmungen der Siegelordnung mit dem Dienstsiegel zu versehen. Urkunden, die durch diese Personen unter Beifügung des Dienstsiegels unterschrieben sind, haben den Charakter öffentlicher Urkunden.

(3) Die Unterschriftsleistung bei Überweisungen im Zahlungsverkehr, bei Bestätigungen, Quittungen, Ausweisen, bei Eintragungen in Sparkassenbücher regeln sich nach der Unterschriftsordnung sowie nach den innerbetrieblichen Dienstanweisungen. Dabei muß die Unterschriftsleistung jeweils durch zwei verantwortliche Angestellte erfolgen. Die Unterschriftsberechtigten der Sparkasse mit dem Muster ihrer Unterschrift sind durch Aushang in den Kassenräumen den Einzahlern bekanntzumachen.

(4) Für Zweigstellen mit nur einem Mitarbeiter erfolgt die Unterschriftsleistung für den Geschäftsverkehr in diesen Zweigstellen allein durch den Verwalter der Zweigstelle.

§ 9

Personal der Sparkassen

(1) Der Direktor der Sparkasse ist dafür verantwortlich, daß die personelle Besetzung der Sparkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben sichert.

(2) Die Angestellten der Sparkasse werden von dem Direktor nach dem bestätigten Stellenplan eingestellt und entlassen.

(3) Die Mitarbeiter in den Sparkassen sind zur Verschwiegenheit während und auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses über alle dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere über die Person der Sparer und anderer Kunden sowie über deren Kontenbestände im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden disziplinarisch oder erforderlichenfalls gerichtlich geahndet.

(4) Die Mitarbeiter der Sparkassen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

§ 10

Aufsicht, Anleitung und Kontrolle

(1) Die Sparkassen arbeiten nach den vom Minister der Finanzen festgelegten Grundsätzen. Die von der Deutschen Notenbank auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik erlassenen Anordnungen sind für die Arbeit der Sparkassen verbindlich.

(2) Die Sparkassen unterstehen in grundsätzlichen Fragen der Aufsicht und Weisung des Ministers der Finanzen.

(3) Die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Aufgabenerfüllung der Sparkassen auf der Grundlage der Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Direktiven obliegt den Räten der Kreise — Abteilung Finanzen —.

(4) Die Revision der Sparkassen erfolgt entsprechend der Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192) durch die Revisionsorgane der Eigenkontrolle der Räte der Bezirke.

(5) Die Deutsche Notenbank übt die Kontrolle über die Durchführung des Kredit- und Bargeldumsatzplanes